



Satzung

**WAIBLINGER KARNEVAL GESELLSCHAFT e.V.
» DIE SALATHENGSTE «**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen WAIBLINGER KARNEVAL GESELLSCHAFT e. V. „DIE SALATHENGSTE“ (kurz WKG genannt) und hat seinen Sitz in Waiblingen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Faschnachtsbrauchtums und des Karnevals, die insbesondere verwirklicht wird durch die Pflege des Gardetanzes sowie der Tanzschau, des Laienspiels in Sprech-, Gesangs- und Musikgruppen, insbesondere der Jugend. Zweck des Vereins ist auch die Förderung der Kunst und Kultur, die durch das Abhalten von kulturellen Veranstaltungen verwirklicht wird.

Durch Vereinsbeschluß kann die Mitgliedschaft in einem entsprechenden Dachverband oder Fachorganisation beantragt werden. Bei Aufnahme anerkennt der Verein deren Satzungsbestimmungen und Satzungsordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er will dazu beitragen, das kulturelle Leben der Stadt Waiblingen zu bereichern.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr werden, die die gleichen Ziele - siehe §2 - vertritt. Die Mitgliedschaft Jugendlicher und Kinder wird durch die Jugendordnung bestimmt. Sie ist Teil der Geschäftsordnung.

Die Mitgliedschaft muß schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung als Mitglied ist schriftlicher Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und aus Fördermitgliedern.

Aktive Mitglieder sind:

- a/ die Mitglieder von Präsidium und Ausschuß*
- b/ die Mitglieder der Fachausschüsse und Vortragende*
- c/ die Garden*
- d/ die Mitglieder von Masken- und Spielgruppen.*

Fördermitglieder sind: Gönner und Freunde, welche sich finanziell und ideell beteiligen wollen. Sie sind in der Hauptversammlung nicht stimmberechtigt und nicht wählbar, soweit sie nicht ordentliche Mitglieder sind. Alle anderen Mitglieder sind passive Mitglieder.

§ 3 a Der Verein ist Mitglied im

- a/ Bund Deutscher Karneval (BDK)*
- b/ Landesverband Württ. Karnevalvereine e.V. 1958*
- c/ Landesverband Gardetanzsport Württemberg e.V. 1988*
- d/ Er beabsichtigt Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) zu werden. Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Sportfachverbände. Dies gilt insbesondere auch für seine Einzelmitglieder. Er tritt dafür ein, Personen, die bei ihm Sport betreiben, zur Vereinsmitgliedschaft zu bewegen.*

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1/ Jedes Mitglied hat das Recht, dem geschäftsführenden Präsidium, dem Vereinsausschuß oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Jedes Mitglied hat ab dem 18. Lebensjahr Stimm- und Wahlrecht und ist wählbar.*
- 2/ Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge bis zum 01.4. des laufenden Jahres zu entrichten.*

3/ Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er muß gegenüber dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

4/ Wer gegen die Satzung oder das Interesse des Vereins grob und mehrmals verstößt, kann vom Vereinsausschuß mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Auch wer mit dem Beitrag in Verzug gerät. Gegen dessen Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

5/ Dem Mitglied kann durch Dienstvertrag im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ein Anspruch auf echte Aufwandsentschädigung eingeräumt werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1/ Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann der Vorstand zum Ehrenmitglied ernennen.

2/ Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 6 Organe des Vereins

1/ Organe des Vereins sind:

1/a Die Mitgliederversammlung

1/b Der Vereinsausschuß

1/c Das Präsidium

1/d Das geschäftsführende Präsidium

1/e Die Jugendabteilung/Jugendversammlung

1/f Der Elferrat

2/ Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3/ Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es aus der Beschlußfassung persönliche Vorteile zieht.

4/ Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder der jeweiligen Organe (nicht a/ und e/) erhalten eine Kopie.

5/ Zu Sitzungen von Ausschuß, Elferrat, Präsidium und geschäftsführendem Präsidium muß spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Für die Jugendversammlung gelten die Vorschriften der Hauptversammlung.

6/ In dringenden Fällen darf zu einer Sitzung des Elferrates, des Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums auch kurzfristig und mündlich eingeladen werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1/ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte statt. Sie wird vom geschäftsführenden Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufen. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge.

2/ Der Präsident kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn die Mehrheit des geschäftsführenden Präsidiums oder mindestens 1/4 aller Vereinsmitglieder - unter Angabe der Gründe - dies fordert.

3/ Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident. Wenn dieser verhindert ist, ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

4/ Die Jahreshauptversammlung umfaßt in der Regel folgende Tagesordnungspunkte:

4/a Berichte

4/b Entlastungen

4/c Wahlen und Bestätigungen

4/d Haushaltsplan

4/e Mitgliedsbeitrag, Aufnahmebeitrag, außergewöhnliche Mitgliederleistungen

4/f Beschlüsse der Satzung und Geschäftsordnung

4/g Anträge

4/h Anregungen

4/i Jahresprogramm

4/j Verschiedenes

Anträge müssen mindestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim geschäftsführenden Präsidium eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit damit einverstanden sind.

Anträge zur Satzungsänderung können nicht nachgereicht werden.

Wahlen werden geheim geführt. Es gilt einfache Mehrheit bei Abstimmungen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8

Der Vereinsausschuß, das Präsidium, das geschäftsführende Präsidium

1/ Der Vereinsausschuß besteht aus:

1/a dem Präsidium

1/b dem Elferrat

1/c dem Vorsitzenden des Ordensrates

1/d dem Sprecher der Garden

1/e dem Sprecher des Senats

1/f dem Jugendsprecher

1/g den Sprechern der Fachausschüsse, soweit nicht mit den vorgenannten Personen identisch. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums. Sie sind alleinvertretungsberechtigt. Das geschäftsführende Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Jugend eine Jugendordnung.

2/ Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:

2/a einem Präsidenten

2/b einem Vizepräsidenten

2/c einem Schatzmeister

3/ Das Präsidium besteht aus:

3/a dem geschäftsführenden Präsidium

3/b dem Pressereferenten

3/c dem Organisationsleiter

3/d dem Schriftführer

3/e dem Gardeleiter

3/f dem Zunftmeister

3/g dem Jugendleiter

3/h dem Sprecher des Elferrates

4/ Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums können weitere Personen - soweit sie benötigt werden - mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

5/ Das geschäftsführende Präsidium kann ordentliche Mitglieder - im besonderen aber Angehörige der Ausschüsse - mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder eines besonderen Aufgabenkreises betrauen. Es ist jedoch in jedem Fall berechtigt, sich selbst die Entscheidung vorzubehalten.

6/ Der Vereinsausschuß oder das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Bei dessen Verhinderung übernimmt der Vizepräsident diese Aufgabe. Der Präsident muß eine Sitzung einberufen, wenn dies 1/4 der Mitglieder des jeweiligen Gremiums verlangt.

7/ Das Präsidium führt den Haushaltsplan und die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse, in Absprache mit dem geschäftsführenden Präsidium, durch.

§ 9 Wahlen

Das Präsidium wird von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter und Jugendsprecher werden bestätigt.

Die Zunftgruppe und der Elferrat wählen ihre Sprecher selbst.

Die Mitglieder des Elferrates, des Senats und des Ordensrates werden vom Präsidium in enger Absprache mit dem geschäftsführenden Präsidium gewählt bzw. erwählt.

Der Zunftmeister und der Elferratssprecher werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Mitgliederversammlung wählt:

a/ den Präsidenten und einen Vizepräsidenten

b/ den Schatzmeister

c/ den Schriftführer

d/ den Organisationsleiter

e/ den Pressereferenten

f/ den Gardeleiter

g/ zwei Revisoren (beide dürfen dem Vereinsausschuß nicht angehören).

§ 10 Senatoren, Ordensrat

a/ Die Senatoren werden vom geschäftsführenden Präsidium ernannt und vom Präsidium bestätigt. Der Senator muß nicht Mitglied sein. Der Senat hat das Geschehen der Gesellschaft wohlwollend und fördernd zu begleiten.

Weiteres kann in einer Ordnung festgelegt werden.

b/ Der Ordensrat wird vom Präsidium ernannt und gibt sich eine Ordensregel, welche von der Hauptversammlung bestätigt wird.

§ 11 Elferrat

a/ Der Elferrat soll mindestens 11 Personen umfassen.

b/ Zu Besprechungen des Elferrates hat mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums anwesend zu sein.

c/ Mitglied im Elferrat zu sein ist eine Auszeichnung, welche auch besondere Verpflichtungen nach sich zieht.

d/ Die Mitglieder des Elferrates sind verpflichtet, aktiv am Vereinsgeschehen teilzunehmen.

e/ Ein Mitglied des Elferrates wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums vom Präsidium gewählt. Es kann auch - wenn es die Aufgaben nicht voll wahrnimmt - auf Vorschlag der Elferräte oder des geschäftsführenden Präsidiums wieder abgewählt werden.

§ 12 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte erledigt das geschäftsführende Präsidium. Die Arbeiten der Geschäftsführung sind ehrenamtlich.

§ 13 Kassenführung

- 1/ Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt:*
1/a Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bestätigen.
1/b alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
1/c alle Zahlungen im Rahmen des Haushaltsplanes zu tätigen.

Haushaltsplanüberschreitungen müssen vom Vereinsausschuß genehmigt werden.

- 1/d Zahlungen über DM 1.000,- bedürfen einer weiteren Unterschrift eines Mitgliedes des geschäftsführenden Präsidiums.*

- 2/ Der Schatzmeister fertigt auf Schluß des Geschäftsjahres einen Kassenab-schluß, welcher der Jahreshauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Die Revisoren haben darüberhinaus das Recht, kurzfristig angesetzte Kassenprüfungen vorzunehmen.*

- 3/ Der Schatzmeister stellt jedes Jahr rechtzeitig - im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Präsidium - den Jahresplan auf.*

- 4/ Überschüsse, die sich bei Abschluß ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben notwendig ist.*

§ 13 a Sportabteilung

Die sportlichen Aktivitäten der Gesellschaft werden in einer Sportabteilung Zusammengefasst. Dieser Sportabteilung gehören an:

Alle Mitglieder der Garden und Gruppen im Sinne des § 2 sowie die Mitglieder der Gesellschaft, die den Beitritt zur Sportabteilung erklärt haben.

Die Sportabteilung regelt ihre Angelegenheiten selbst auf der Grundlage einer von einer Abteilungsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung: Diese bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung von Präsidium und Elferrat.

Die nach § 3a Ziff. d/ dieser Satzung vorgesehene Mitgliedschaft der Gesellschaften im Württembergischen Landessportbund e.V. und dessen Fachverbänden wird von der Sportabteilung erworben; diese erfüllt die Rechte und Pflichten der Mitglieder des WLSB nach dessen jeweils geltender Satzung.

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 2 Monate vor der Jahreshauptversammlung gestellt werden. Eine Satzungsänderung kann nur von der Jahreshauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des BGB.

§ 15 Auflösung des Vereins

1/ Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2/ Bei Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Waiblingen übergeben mit der Bestimmung es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben.

Wird innerhalb der Treuhanddauer von 5 Jahren kein entsprechender Verein mit derselben Zielsetzung gegründet, so hat die Stadt Waiblingen das Vermögen an eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienenden Einrichtung weiterzuleiten. Die letzte Mitgliederversammlung kann die Einrichtung vorschlagen. Die Verwendung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 16 Inkraftsetzung

Die Satzung tritt mit der Gründungsversammlung in Kraft.

Waiblingen, den 08.02.1989

Änderungen Bl 30/31, 3K § 2,15 8, 9

Waiblingen, den 25.03.1991

Änderungen Bl..75/78 u.79/82 §2,4,7,8,9

Waiblingen, den 21.12.1995

Änderungen Seite 1§ 2 Abs.1 /S.2 § 3a /S. 3 § 6 Abs.1 /S. 9 § 13a

Waiblingen, den 16. 5. 2001 OMV

§ 1	<i>Name, Sitz und Geschäftsjahr</i>	<i>1</i>
§ 2	<i>Zweck und Gemeinnützigkeit</i>	<i>1</i>
§ 3	<i>Mitgliedschaft</i>	<i>2</i>
§ 3a	<i>Der Verein ist Mitglied im</i>	<i>2</i>
§ 4	<i>Rechte und Pflichten der Mitglieder</i>	<i>2/3</i>
§ 5	<i>Ehrenmitgliedschaft</i>	<i>3</i>
§ 6	<i>Organe des Vereins</i>	<i>3/4</i>
§ 7	<i>Die Mitgliederversammlung</i>	<i>4/5</i>
§ 8	<i>Der Vereinsausschuß, das Präsidium</i>	<i>6/7</i>
	<i>das geschäftsführende Präsidium</i>	<i>6/7</i>
§ 9	<i>Wahlen</i>	<i>7</i>
§ 10	<i>Senatoren, Ordensrat</i>	<i>8</i>
§ 11	<i>Elferrat</i>	<i>8</i>
§ 12	<i>Geschäftsführung</i>	<i>8</i>
§ 13	<i>Kassenführung</i>	<i>9</i>
§ 13a	<i>Sportabteilung</i>	<i>9</i>
§ 14	<i>Satzungsänderungen</i>	<i>9</i>
§ 15	<i>Auflösung des Vereins</i>	<i>10</i>
§ 16	<i>Inkraftsetzung</i>	<i>10</i>